

Satzung für den Verein „Eisenbahnfreunde Bahnhof Buldern e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Eisenbahnfreunde Bahnhof Buldern e.V.**“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen-Buldern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, Modellbau (Eisenbahn) in Bau und Betrieb, und das Verständnis für die Belange der Eisenbahn zu fördern
 - a) Der Bahnhof soll als alte Bausubstanz dem Dorfbild erhalten bleiben und gleichzeitig als Vereinsheim dem Modelleisenbahnclub dienen.
 - b) Er soll zu Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
 - c) Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehört die Förderung und Unterstützung des im Vereinszweck definierten Konzeptes.

Weitere Aufgaben sind:

- Arbeitskreise
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rekrutierung von Spenden
- Durchführung von Veranstaltungen und Sonderspendenaktionen, deren Ergebnisse ausschließlich dem Satzungszweck dienen
- Werbung und Betreuung von Mitgliedern des Fördervereins

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können sein:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Vereinigungen,
 - c) juristische Personen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich bei der Erfüllung der im §2 genannten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist auszusprechen,
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Die Fälle a) und c) bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane mit zu tragen.
5. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 14. Lebensjahr, für einen Posten des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und in vollem Wortlaut zuzustellen.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Arbeitsleistung aufgebracht.
2. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, und zwar innerhalb des 1. Quartals. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
2. Sie ist ferner zusätzlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Der schriftlich begründete Antrag an den Vorstand muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Anträge im Wortlaut beinhalten.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, zu der als nächstes gemäß Absatz 1. eingeladen wird.
4. Der/ die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner/ ihrer Verhinderung übernimmt der/ die Stellvertreter/ in diese Aufgabe.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen vornehmlich die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Vorstandsarbeit werden alternierend von Jahr zu Jahr im Wechsel gewählt,
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl: der/ die Vorsitzende, der/ die Schatzmeister/in.
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl: der/ die stellvertretende Vorsitzende, der/ die Schriftführer/inEin gewählter Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss ggf. vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang erfolgen.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - d) Beschlussfassung über eine Beitragsänderung
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - g) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres
3. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und/ oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB), mit
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Schatzmeister / in
 - dem/ der Schriftführer/inAlle hier aufgeführten Positionen sind zwingend durch unterschiedliche Personen zu besetzen. Lediglich bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt kann eine Position durch Beschluss des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bekleidet werden.
2. Zwei Vorstandsmitglieder müssen auch dem Vorstand des MEC Dülmen angehören.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt eines/ einer Nachfolger/ in im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich entweder durch die/den Vorsitzende/n, die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n oder die/den Schatzmeister/ in vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Im Innenverhältnis sollen der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam handeln.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
8. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzu laden.
9. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/ die Vorsitzende/n, im Behinderungsfall durch den/ die Stellvertreter/ in einzuberufen. Die Einladung muss eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ innen, die jährlich über ihre Arbeit an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein/ e Kassenprüfer/ in nachgewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Dülmen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dülmen, den 08.06.2011.

Unterschriften:

- | | |
|----|----|
| 1. | 5. |
| 2. | 6. |
| 3. | 7. |
| 4. | 8. |